



# AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

10. April 2015  
43. Jahrgang, Nr. 13/14/15  
www.ostalbkreis.de

## „LANDRAT DES OSTALBKREISES ZU SEIN WAR DIE SCHÖNSTE ZEIT MEINES LEBENS“

Festlicher Empfang im Großen Sitzungssaal des Aalener Landratsamt anlässlich des 80. Geburtstags von Landrat a. D. Dr. Diethelm Winter



Landrat a. D.  
Dr. Diethelm  
Winter, seine  
Ehefrau Konstanze  
Winter und Landrat  
Klaus Pavel  
(Foto: Landratsamt  
Ostalbkreis)

Eine große Zahl an Gratulanten, darunter viel politische Prominenz, durfte Landrat Klaus Pavel als Hausherr am 7. April anlässlich des 80. Geburtstags von Landrat a. D. Dr. Diethelm Winter im Landratsamt in Aalen begrüßen. Die Laudatio auf den Jubilar hielt der ehemalige Bundestagsabgeordnete und Sonderbeauftragte der Deutschen Bahn AG Georg Brunnhuber. Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von den Musikern Matteo Weber und Jim Thomas, Preisträger des Wettbewerbs „Jugend musiziert“.

Nach dem musikalischen Auftakt begrüßte Landrat Klaus Pavel die anwesenden Gäste und Ehrengäste. Darunter Staatssekretär Norbert Barthle, Staatssekretär a. D. Dr. hc Gustav Wabro, den Parlamentarischen Staatssekretär a. D. Dr. Dieter Schulte, MdB a. D. Dr. Robert Antretter, MdB a. D. Georg Brunnhuber, Landtagsvizepräsidenten a. D. Dr. Alfred Geisel, den ehemaligen Ersten Landesbeamten beim Landratsamt Ostalbkreis und Landrat a. D. des Landkreises Schwäbisch Hall, Ulrich Stückle, MdL Winfried Mack sowie zahlreiche

Vertreter der kommunalen Familie, der Kirchen, Behörden und Institutionen sowie der Wirtschaft. Besonders herzlich begrüßte er den Jubilar mit seiner Frau und seiner Tochter.

Landrat Pavel rief in seinem Grußwort zunächst die Ausgangslage im Landkreis nach der Wahl von Dr. Diethelm Winter zum Landrat im Jahr 1980 ins Gedächtnis. Dr. Winter habe den Ostalbkreis wenige Jahre nach der Kreisreform in einer Phase der Neuorientierung übernommen und wichtige Weichen für die Verbesserung der Infrastruktur im Landkreis gestellt. So wurden bauliche Maßnahmen im Krankenhausbereich, bei den Berufs- und Sonderschulen und beim Bau des neuen Landratsamtes von ihm angestoßen.

Darüber hinaus betonte Landrat Pavel besonders die bedeutenden strukturellen Entscheidungen, die während der Amtszeit von Landrat Dr. Winter gefällt wurden:

Die Überführung der Kliniken in Eigenbetriebe, die Gründung sowohl der GOA als auch der WIRO, Ausbau des Verkehrswegenetzes, Attraktivitätssteigerung des ÖPNV, Schaffung der Stelle eines Wirtschaftsbeauftragten bei der Landkreisverwaltung aber auch die Verhinderung der Sondermüllverbrennungsanlage Hüttlingen und der Sonderabfalldeponie Zöbingen. Vor allem der soziale Bereich sei Dr. Winter sehr am Herzen gelegen. So waren ihm die Gründung der „grünen Schwestern“ bei den Kliniken und besonders des „Fördervereins Ehemalige Synagoge Oberdorf“, dessen Vorsitz er noch bis November des letzten Jahres inne hatte, ein persönliches Anliegen.

Landrat Pavel schloss mit dem Dank für das engagierte Wirken von Dr. Diethelm Winter für den Ostalbkreis und wünschte ihm alles Gute, weiterhin viel Energie und Tatkraft und vor allem eine gute Gesundheit.

## Wirtschaftsförderer und Erfolgsmodell Ostalbkreis

Georg Brunnhuber unterstrich in seiner Laudatio, was den Menschen und Landrat Dr. Diethelm Winter ausgemacht habe: „Es war immer dein Herzenswunsch, Landrat zu werden. Durch dein zurückhaltendes Naturell hast du Zugang zu den Menschen und den Mitarbeitern gefunden. Dabei hast du bei deinen Entscheidungen immer eine klare Linie verfolgt.“ Die wirtschaftliche Entwicklung des Ostalbkreises habe Dr. Winter in seiner Zeit als Landrat ein besonderes Augenmerk geschenkt, betonte Brunnhuber.

Man habe damals schwere Zeiten mit einer hohen Arbeitslosigkeit durchlebt und es sei seiner Initiative zu verdanken, dass der Ostalbkreis als erster Landkreis die Stelle eines Wirtschaftsbeauftragten geschaffen habe. Die aktive Gestaltung von Insolvenzverfahren, um damit Firmen und Arbeitsplätze zu retten, haben großen Anklang gefunden. In Stuttgart habe man damals vom „Erfolgsmodell Ostalbkreis“ gesprochen.

## Ohne Diethelm Winter keine A7 im Ostalbkreis

Von einer beeindruckenden Leistung sprach Georg Brunnhuber im Zusammenhang mit dem Weiterbau der A7: „Diethelm Winter hat eine Bürgerinitiative für den Weiterbau der A7 von Feuchtwagen nach Ulm ins Leben gerufen, welche in kurzer Zeit über 150000 Unterschriften aus Baden-Württemberg und dem angrenzenden Bayern gesammelt hat.“ Ohne dieses Engagement wäre die A7 wohl nicht gebaut worden. Dieses Zeichen sei um so beeindruckender vor dem Hintergrund, dass es heute ja leider nur noch üblich sei, gegen Infrastrukturprojekte zu sein, wie Brunnhuber aus eigener Erfahrung wisse.

Weitere wichtige Punkte des Schaffens von Landrat a. D. Dr. Winter seien die Sanierung der Kapfenburg inklusive Ansiedlung der internationalen Musikschulakademie sowie die Gründung des Fördervereins Ehemalige Synagoge Oberdorf gewesen. Durch die Renovierung des damals als Lagerraum genutzten Gebäudes habe er einen großen Beitrag zur Aussöhnung geleistet, obwohl es nicht leicht gewesen sei, für den Umbau ausreichend Mittel zu generieren. Das Projekt sei Dr. Winter persönlich jedoch sehr wichtig gewesen.

Abschließend richtete Georg Brunnhuber noch einen persönlichen Dank an Dr. Winter, der ihn als einen engen Mitarbeiter im Landratsamt damals bei seinem Weg in den Bundestag und anschließend als Abgeordneter sehr unterstützt habe. „Gemeinsam haben wir uns für die Menschen eingebracht und konnten viel erreichen. Du hast viel bewegt, was bis heute Gültigkeit besitzt“. Er schloss mit dem Gruß der Wasseralfinger Bergleute: „Allzeit Glück auf für die Zukunft!“

## Angenehme und erfolgreiche Zeit

Angesichts der vielen lobenden Worte ergriff schließlich Dr. Diethelm Winter selbst das Wort. Er dankte allen Gästen für ihr Kommen und Landrat Pavel und seinen Mitarbeitern für die Ausrichtung des Empfangs. Es sei eine große Freude für ihn, nach so langer Zeit wieder am vertrauten Ort zu sein und so viele Weggefährten wiederzusehen. Er habe noch viele gute Erinnerungen an seine Landratsjahre und seine ehrenamtliche Tätigkeit. Trotz mancher Probleme sei es eine angenehme und erfolgreiche Zeit gewesen. „Die schönste Zeit in meinem Leben waren die 16 Jahre als Landrat des Ostalbkreises“ betonte er. Trotz seines hohen Alters gehe er mit Zuversicht in die Zukunft. Er beendete seine kurze Ansprache mit einem Zitat von Angelus Silesius: „Freund, so du etwas bist, so bleib doch ja nicht stehn: Man muss aus einem Licht fort in das andre gehen“.

Den Abschluss des offiziellen Teils bildete ein weiteres Musikstück der beiden jungen Künstler Matteo Weber und Jim Thomas, bevor es beim anschließenden Sektempfang die Gelegenheit zu vielen guten Gesprächen gab.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Kreisentwicklung am 14. April 2015

Am Dienstag, 14. April 2015, findet um 17:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Kreisentwicklung statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Bericht der Naturschutzbeauftragten
4. Auswirkungen des Kartellrechtsstreits auf den Holzverkauf für den Nichtstaatswald
5. Entwicklungsperspektiven des Schienenverkehrs - insbesondere Sachstand bei der Remsbahn
6. SemesterTicket im Ostalbkreis - Bericht zum Sachstand und über Möglichkeiten zur Erweiterung des Geltungsbereichs
7. Fifty-Fifty-Taxi, Vorstellung geplanter Änderungen
8. Neugestaltung OstalbMobil
  - a) Gründung einer kreisweiten Verbundgesellschaft
  - b) Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages
  - c) Allgemeine Vorschrift zu OstalbMobil
9. Festsetzung neuer Abgabepreise für OstalbMobil - Bericht über die Entwicklung
10. Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten
11. Auswirkungen der Frostschäden im Winter 2014/2015 auf die Kreisstraßen im Ostalbkreis; mündlicher Bericht
12. Sonstiges / Bekanntgaben
13. Anfragen der Ausschussmitglieder
14. Frageviertelstunde

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

der Wahlkreise Nr. 25 Schwäbisch Gmünd und Nr. 26 Aalen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg am 13. März 2016

Am 13. März 2016 findet die Wahl des 16. Landtags von Baden-Württemberg statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) und der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (GBl. S. 732) vorzubereiten und durchzuführen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die

Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde ausschließlich die männliche Form der Personenbezeichnung verwendet.

Das Innenministerium hat mit Bekanntmachung vom 20. Januar 2015, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 30. Januar 2015, Herrn Landrat Klaus Pavel zum Kreiswahlleiter und Frau Erste Landesbeamtin Gabriele Seefried zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die oben genannten Wahlkreise berufen.

### 1. Öffentliche Aufforderung

- 1.1 Auf Grund von § 22 Abs. 2 LWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. März 2016 stattfindende Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg auf.

**Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise Nr. 25 Schwäbisch Gmünd und Nr. 26 Aalen sind bis spätestens Donnerstag, 14. Januar 2016, 18:00 Uhr beim Kreiswahlleiter Landrat Klaus Pavel, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, schriftlich einzureichen.**

Die Abgrenzung des Wahlkreises ergibt sich aus der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LWG. Zu den Wahlkreisen Nr. 25 und Nr. 26 gehören alle Gemeinden des Ostalbkreises. Die Wahlkreisbeschreibung findet sich im Internet unter [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de) - Landkreis - Politik - Wahlen - Landtagswahl.

- 1.2 Wahlvorschläge, die nach dem 14. Januar 2016, 18:00 Uhr, bei mir eingehen, müssen vom Kreiswahlausschuss als verspätet zurückgewiesen werden (§ 26 Abs. 1, § 30 Abs. 2 LWG).
- 1.3 Die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können (§ 29 LWG).

### 2. Wahlvorschlagsrecht und Aufstellung der Wahlvorschläge

- 2.1 Wahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) oder von Wahlberechtigten für eine einzelne Person (Wahlvorschläge für Einzelbewerber) eingereicht werden. Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen; dieselben Parteibewerber dürfen jedoch höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden. Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen als Bewerber oder Ersatzbewerber benannt werden. Ein Einzelbewerber kann jeweils nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden (§ 1 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 LWG).
- 2.2 Parteien müssen ihre Wahlbewerber und Ersatzbewerber in einer Versammlung ihrer zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der

von diesen nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode des 15. Landtags - also nicht vor dem 1. November 2014 - aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf dieser Wahlperiode - also frühestens ab 1. Februar 2015 - in geheimer Wahl aufstellen. Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung teilnehmen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Im Übrigen sind für das Verfahren der Bewerberaufstellung die Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend.

- 2.3 Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 3 LWG).

### 3. Inhalt der Wahlvorschläge

- 3.1 Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bezeichnungen verschiedener Parteien müssen sich deutlich voneinander unterscheiden. Andere Wahlvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ tragen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWO).

- 3.2 In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber und Ersatzbewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmungserklärung muss dem Muster der Anlage 6 zur Landeswahlordnung entsprechen und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber bzw. Ersatzbewerber in keinem weiteren oder in nicht mehr als höchstens einem weiteren Wahlkreis und nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und einer Einzelbewerbung seiner Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber zugestimmt hat oder zustimmen wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 1 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 25 Abs. 1 LWG, § 23 Abs. 5 Nr. 1 LWO).

- 3.3 Die Wahlbewerber sowie ggf. die Ersatzbewerber müssen nach Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) deutlich bezeichnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWO); bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens.

### 4. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

- 4.1 Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation,

müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in entsprechender Weise unterzeichnet sein (§ 24 Abs. 2 LWG, § 23 Abs. 2 LWO).

- 4.2 Bei Wahlvorschlägen für Einzelbewerber haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 3 LWO).

- 4.3 Parteien, die während der laufenden Wahlperiode im Landtag von Baden-Württemberg nicht vertreten waren oder sind, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner (vgl. Nr. 4.4.3) im Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei nicht im Landtag vertretenen Parteien und bei Einzelbewerbern bei der Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (14. Januar 2016, 18:00 Uhr), nachzuweisen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG).

- 4.4 Für die Mitunterzeichnung durch mindestens 150 Wahlberechtigte des Wahlkreises (vgl. vorstehend Nr. 4.3) sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 zu § 23 Abs. 4 LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 4.4.1 Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort „Einzelbewerber/in“ anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers und ggf. Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. vorstehend Nr. 2.2) zu bestätigen. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben werde ich im Kopf der Formblätter vermerken; bei Einzelbewerbern trage ich das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ein, bei mehreren Einzelbewerbern ergänzt um den Familiennamen des Bewerbers (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

- 4.4.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

- 4.4.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt, für Unterzeichner von Wahlvorschlägen für Einzelbewerber gesondert, eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss auf Verlangen nachweisen, dass dieser den Wahlvorschlag unterstützt. Für die drei Unterzeichner, die bei Einzelbewerbungen ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (vgl. vorstehende Nr. 4.2) sind gesonderte Bescheinigungen beizufügen (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 LWO).
- 4.4.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 24 Abs. 3 LWG, § 23 Abs. 4 Nr. 4 LWO).
- 4.4.5 Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 4 Nr. 5 LWO).

#### 5. Anlagen zum Wahlvorschlag

Mit den Wahlvorschlägen müssen bei mir folgende weitere Unterlagen eingereicht werden:

- 5.1 Die Zustimmungserklärung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers nach Nr. 3.2 (§ 23 Abs. 5 Nr. 1 und Anlage 6 LWO),
- 5.2 Bescheinigungen über die Wählbarkeit des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 7 LWO, die vom Bürgermeister der für die Hauptwohnung der Wahlbewerber bzw. ggf. Ersatzbewerber zuständigen Gemeinden auf Antrag kostenfrei ausgestellt werden (§ 23 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 LWO),
- 5.3 bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahl; der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber mir an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten (§ 24 Abs. 1 und 4 Satz 1 LWG, § 23 Abs. 5 Nr. 3 LWO; vgl. auch Nr. 2.2 dieser Bekanntmachung),

- 5.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG, § 23 Abs. 4 und 5 Nr. 4 LWO; vgl. auch Nr. 4.3 und 4.4 dieser Bekanntmachung).

#### 6. Vertrauensleute

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift - und möglichst auch mit Fernsprech- bzw. Fax-Anschluss und eMail-Adresse - bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauensleute benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt, soweit das Landtagswahlgesetz nichts anderes bestimmt. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute (§ 27 LWG, § 23 Abs. 1 Satz 2 LWO).

#### 7. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen mir gegenüber zurückgenommen oder geändert werden und zwar allgemein bis zum 14. Januar 2016 (59. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, danach bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (19. Januar 2016 - 54. Tag vor der Wahl) mit der Einschränkung, dass Änderungen nur noch zulässig sind, wenn der Bewerber oder der Ersatzbewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat (§ 28 LWG).

#### 8. Weitere Hinweise

- 8.1 Wenn nach dieser Bekanntmachung Unterlagen oder Erklärungen schriftlich eingereicht oder abgegeben werden oder unterzeichnet sein müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopien oder in sonstiger elektronischer Form (z.B. durch eMail) zu übermitteln. Der Eingang in dieser Form eingereichter Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 8.2. Da ich der Landeswahlleiterin eine Fertigung der bei mir eingehenden Wahlvorschläge übersenden muss (§ 24 Abs.1 Satz 2 LWO), wird gebeten, die Wahlvorschläge in doppelter Fertigung einzureichen; die Anlagen sind nur in einfacher Fertigung erforderlich.
- 8.3. Meine Geschäftsstelle steht bei evtl. Fragen gerne zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter der Tel.-Nr. 07361/503-1240 bis -1242, E-Mail: Josef.Strobel@ostalbkreis.de.

Aalen, 7. April 2015

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
Nr. 25 Schwäbisch Gmünd und  
Nr. 26 Aalen  
gez. Klaus Pavel  
Landrat

# ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Bekanntmachung des Landratsamtes Ostalbkreis nach § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg in der zur Zeit geltenden Fassung

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13€ einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr.  
Herstellung und Vertrieb:  
Cicero Opferkuch, Amtsblattverlag, Lerchenweg 3, 73491 Neuler.  
Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.

Herrn Silvio Benito Spindler, zuletzt wohnhaft Kehler Str. 48, 76437 Rastatt, derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landratsamtes Ostalbkreis vom 16.03.2015, Aktenzeichen 505.53.500000.4 zu eröffnen.

Herrn Silvio Benito Spindler wird hiermit Gelegenheit gegeben, diesen Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Landratsamt Ostalbkreis, 73430 Aalen, Bahnhofstraße 50, 1. OG, einzusehen und abzuholen.

Diese Bekanntmachung wird, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ostalbkreises, an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Landratsamtes in 73430 Aalen, Stuttgarter Straße 41 und an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle der Außenstelle des Landratsamtes in 73525 Schwäbisch Gmünd, Haußmannstraße 29, für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt.

Landratsamt Ostalbkreis  
Az.: 505.53.500000.4